

IBMA-DA Eckpunktepapier zur Nützlings-Verordnung

Eine Verordnung zur Verwendung von Nützlingen im Biologischen Pflanzenschutz sollte nach Ansicht des IBMA D/A in einem einfachen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Die Kernbestandteile wären dabei eine Positivliste mit etablierten und genehmigten Nützlingsarten, sowie ein Bewertungsverfahren für das Inverkehrbringen nicht-etablierter Arten, auf der Basis wissenschaftlich begründeter Risiken. Darüber hinaus sollte in einer Verordnung die Kennzeichnung von Nützlings-Produkten geregelt werden.

Positivliste

Nützlinge (Arthropoden und Nematoden) können ohne Einschränkung in Deutschland in Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie auf der aktualisierten Positivliste des Julius-Kühn-Institut Biologischer Pflanzenschutz (JKI-BI) „In Deutschland kommerziell erhältliche Nützlinge“¹ aufgeführt sind. Die Positivliste umfasst langjährig ohne nachhaltig negative Auswirkungen eingesetzte Nützlingsarten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung können diese übergangslos vertrieben werden. Die Positivliste sollte regelmäßig mit der aktuellsten Fassung der EPPO-Liste PM6/3² abgeglichen und überprüft werden³.

Erweiterung der Positivliste durch etablierte Arten

Die Positivliste kann durch weitere etablierte Nützlinge ergänzt werden. Die etablierte Art muss jedoch vorab von Experten und Expertinnen (Beratergremium) anhand definierter Anforderungen als solche bestätigt werden. IBMA schlägt vor, dass das JKI BI ein entsprechendes Mandat erhält, da dort die größte Expertise hinsichtlich des Nützlingseinsatzes in Deutschland besteht.

Erweiterung der Positivliste durch nicht-etablierte Nützlinge

Dies bedarf der Bewertung durch das JKI-BI. Bei Nützlingen, die bereits in anderen EU-Ländern zugelassen sind oder zur Anwendung kommen, sich aber noch nicht auf der Positivliste befinden, sollte ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren mit kurzen Genehmigungsfristen zum Einsatz kommen.

¹ https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/Flyer/Nuetzlinge_zu_kaufen.pdf

² https://www.eppo.int/RESOURCES/eppo_standards/pm6_biocontrol

³ 22-27185 Procedure for amendments to the List of biological control agents safely used in the EPPO region (EPPO Standard PM 6/3) ('Positive List')

Wie im EPPO Standard PM 6/2⁶ vorgeschlagen und zusammengefasst⁴, sollte der Antrag auf Genehmigung folgende Informationen umfassen:

1. Name und Anschrift der Antragstellenden
2. Allgemeine Information zum Nützlichling
(Taxonomie und Herkunft, Information zur Biologie und Ökologie, Verbreitung)
3. Informationen (Literaturdaten) für die Risikobewertung (Zielorganismus, Wirtsspezifität, Etablierungswahrscheinlichkeit, Mobilität, Verbreitung, Auswirkung auf Nichtzielorganismen, Vorteile gegenüber anderen Pflanzenschutzverfahren)

Die vorgeschlagenen Regeln basieren auf durch internationale Expertengremien erarbeiteten und erprobten, wissenschaftlichen Grundlagen

- EPPO-Guideline „Import and release of non-indigenous species“, EPPO Standard PM 6/2⁵,
- „Position Paper on regulation of Invertebrate Biological Control Agents“⁶
- „Position Paper on the interpretation of ‘native’ in invertebrate biocontrol agent regulations“⁷ und auf
- REBECA-Project⁸, J.S. Bale, Regulation of Invertebrate Biological Control Agents in Europe: Recommendations for a Harmonised Approach⁹

Nach Einreichung des vollständigen Antrags bewertet und genehmigt das JKI BI zeitnah. In den Niederlanden erfolgt die Genehmigung z.B. in bis zu 16 Wochen¹⁰.

Der genehmigte Nützlichling wird auf die Positivliste übernommen.

Darüber hinaus sollte in einer Verordnung die Kennzeichnung von Nützlichlings-Produkten geregelt werden.

⁴ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/epp.12153>

⁵ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1111/epp.12153>

⁶ <https://ibma-global.org/wp-content/uploads/2022/02/2022-01-IBMA-IBCA-position-paper.pdf>

⁷ <https://ibma-global.org/wp-content/uploads/2020/12/positionpaperlocalpopulationsvotedabim2015adoptiononwebsite20161213.pdf>

⁸ REBECA Project: Regulation of Biological Control Agents:

<https://link.springer.com/book/10.1007/978-90-481-3664-3>

⁹ https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-90-481-3664-3_16

¹⁰ [wetten.nl - Regeling - Regeling natuurbescherming - BWBR0038668 \(overheid.nl\)](https://wetten.nl - Regeling - Regeling natuurbescherming - BWBR0038668 (overheid.nl))